

S A T Z U N G

über die

Entschädigung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Heidenheim

(Feuerwehrentschädigungssatzung)

vom 24. Juli 2012

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 24.07.2012 folgende Satzung beschlossen:

§1

Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag, anstatt der durch die Ausübung des Dienstes entstandenen notwendigen Auslagen und dem nachgewiesenen Verdienstausfall, eine Entschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz, dieser beträgt je angefangene Stunde 12 €.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden aufgerundet.
- (3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Feuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, wird 1 Stunde zusätzlich vergütet.
- (4) Bei Alarmierungen zwischen 22.00 und 06.00 Uhr wird zusätzlich eine Ruhestunde gewährt.
- (5) Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz), erhalten eine Entschädigung in entsprechender Anwendung des Absatzes 1.
- (6) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der tatsächliche Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 Feuerwehrgesetz).

- (7) Bei länger dauernden Einsätzen (Einsatzdauer i. d. R. über 4 Stunden bzw. auf Weisung des Einsatzleiters) wird für jeden Feuerwehrangehörigen im Sinne des § 16 Absatz 1 Satz 4 FwG ein Erfrischungszuschuss in Höhe von max. 12 € gewährt.

§ 2

Entschädigung für Bereitschaftsdienst

- (1) Für angeordneten Bereitschaftsdienst wird eine Entschädigung in Höhe von der Hälfte des Betrages aus § 1 Abs. 1 dieser Satzung je angefangener Stunde gewährt.
- (2) Die pauschale Aufwandsentschädigung für den Zugführerdienst (Rufbereitschaft) beträgt 50 € pro Dienst (Wochenende).
- (3) Die pauschale Aufwandsentschädigung für den Diensthabenden in der Einsatzzentrale (Rufbereitschaft) beträgt 100 € monatlich.
- (4) Neben den Aufwandsentschädigungen der Absätze 1 bis 3 kann Entschädigung für Einsätze nach der Maßgabe des § 1 Abs. 1 geleistet werden.

§ 3

Entschädigung für Feuersicherheitswachen, Übungen und Sonderdienste

- (1) Die Angehörigen der Feuerwehr erhalten für Feuersicherheitswachen eine Entschädigung je angefangener Stunde von 12 €. Für Feuersicherheitswachen nach 24:00 Uhr wird zusätzlich eine Ruhe-stunde gewährt. Die Berechnung der Zeit erfolgt nach angefangener halber Stunde.
- (2) Neben dieser Entschädigung sind keine Leistungen nach § 1 Abs. 1 möglich.
- (3) Die Entschädigung beträgt pauschal 3 € pro Übung und Sonderdienst.
- (4) Bei der Hauptversammlung wird jedem Teilnehmer ein Verzehrzuschuss in Höhe von 10 € anstatt des in Absatz 3 festgesetzten Betrages gewährt.

§ 4 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen wird auf Antrag der nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt. Dies gilt auch für die Untersuchungen nach den arbeitsmedizinischen Grundsätzen G 26 und der ärztlichen und augenärztlichen Untersuchung sowie der fünfjährigen Wiederholungsuntersuchung für den Erwerb der Führerscheinklassen C, CE und C1E.
- (2) Bei Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb der Arbeitszeit wird eine Entschädigung von 3 € je angefangener Stunde gewährt. Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz), erhalten eine Entschädigung in entsprechender Anwendung des Satzes 1.
- (3) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen bis zu zwei Tagen erhalten Selbstständige oder freiberuflich Tätige ein pauschales Tagegeld in Höhe von 200 € je Tag. Bei mehr als zweitägiger Dauer gilt § 4 Absatz 1 entsprechend.
- (4) Nach bestandener Prüfung des Führerscheins der Klassen C oder C1 zum Führen von Feuerwehrfahrzeugen erhält der vom Feuerwehrkommandanten benannte und hierfür vorgesehene Feuerwehrangehörige einen einmaligen Zuschuss in Höhe der nachgewiesenen Fahrschulausbildung und Prüfung, jedoch höchstens 2.500 €. Folgekosten, die aus der Verlängerung des Führerscheins entstehen und nicht unter Absatz 1 fallen, werden erstattet.
- (5) Der Betrag nach Absatz 4 kann in Ausnahmefällen (z. B. Erwerb der Klassen CE oder C1E) erhöht werden, wenn dies die Fahrzeugkonzeption der jeweiligen Einsatzabteilung verlangt.

§ 5 Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche, jährliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 Feuerwehrgesetz:

Stv. des Feuerwehrkommandanten	600 €
Kassenverwalter	200 €
Schriftführer	200 €

Stadtjugendfeuerwehrwart	350 €
Stv. Stadtjugendfeuerteilwart	250 €
Kassenverwalter Jugendfeuerwehr	50 €
Schriftführer Jugendfeuerwehr	50 €

Abteilung Heidenheim

Abteilungskommandant	600 €
Stv. Abteilungskommandant	400 €
Kassenverwalter	50 €
Schriftführer	50 €

Abteilung Schnaitheim

Abteilungskommandant	600 €
Stv. Abteilungskommandant	400 €
Kassenverwalter	50 €
Schriftführer	50 €

Abteilung Mergelstetten

Abteilungskommandant	450 €
Stv. Abteilungskommandant	300 €
Kassenverwalter	50 €
Schriftführer	50 €

Abteilung Oggenhausen

Abteilungskommandant	450 €
Stv. Abteilungskommandant	300 €
Kassenverwalter	50 €
Schriftführer	50 €

Abteilung Großkuchen

Abteilungskommandant	350 €
Stv. Abteilungskommandant	250 €
Kassenverwalter	50 €
Schriftführer	50 €

Abteilung Kleinkuchen

Abteilungskommandant	350 €
Stv. Abteilungskommandant	250 €
Kassenverwalter	50 €
Schriftführer	50 €

- (2) Für die Geräthewarte der Einsatzabteilungen Schnaitheim, Mergelstetten, Oggenhausen, Großkuchen und Kleinkuchen stehen pauschale, jährliche Entschädigungen in Höhe von

je Großfahrzeug (TSF-W, (H)LF, TLF, DLK, GW-T) von 200 €
je Kleinfahrzeug (MTW) von 75 €

zur Verfügung.

- (3) Die Aufteilung der Entschädigung nach Absatz 2 wird nach Anzahl der Gerätewarte und deren Tätigkeit in der jeweiligen Abteilung vom zuständigen Abteilungskommandanten festgelegt.
- (4) Kreisausbilder und Aufsichtsführende der Atemschutzübungsanlage erhalten als Entschädigung für Lehrgänge 15 € je angefangene Stunde, wobei für Ausbilder je Unterrichtstag eine Stunde für Vorbereitung angerechnet wird.

§ 6 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung vom 24.07.2012 tritt am 01.01.2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 17.11.1998, zuletzt geändert am 28.06.2001, außer Kraft.